

Neues Waffengesetz



Was sind Waffen ?

Waffen sind ...



Feuerwaffen
Faustfeuerwaffen
z.B. Pistolen und Revolver



Handfeuerwaffen (Gesamtlänge
> 60 cm oder in der Regel zweihändig
oder ab Schulter geschossen)
z.B. Handrepetierer für die Jagd,
Selbstladeflinten, Sturmgewehre



Druckluft- und CO₂-Waffen
mit Mündungsenergie von mindestens
7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer
Verwechslung mit einer Feuerwaffe
besteht



**Imitations-, Schreckschuss- und
Soft-Air-Waffen**
wenn die Gefahr einer Verwechslung
mit einer Feuerwaffe besteht



Messer
z.B. Schmetterlingsmesser, einhändig
bedienbare Messer mit automati-
schem Mechanismus (dazu zählen
auch sogenannte federunterstützte
Klappmesser)
bei Gesamtlänge > 12 cm
bei Klingenlänge > 5 cm



Dolche und Wurfmesser
mit symmetrischer Klinge < 30 cm und
> 5cm



Antike Waffen
Feuerwaffen hergestellt vor 1870
Hieb-, Stich- und andere Waffen
hergestellt vor 1900



**Geräte, die dazu bestimmt sind,
Menschen zu verletzen**
Beispiele: Schlagstock, Schlagrute,
Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit
Armstützte, Nunchaka, Tonfa



**Alle Elektroschockgeräte, einige
Sprayprodukte mit Reizstoffen
gemäss Waffenverordnung**
Ausnahme: Pfefferspray

Keine Waffen sind ...

... beispielsweise



Messer



Zweihändig bedienbare Klappmesser



**Einhändig manuell bedienbares
Klappmesser (ohne automatischen
Mechanismus)**



Dolch mit asymmetrischer Klinge



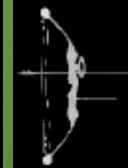
Samurai-Schwert



Pfefferspray



Armbrust



Pfeilbogen



Schweizer Armeetaschenmesser

Neues Waffengesetz



Waffenbesitz:

Jeder der eine Waffe hat
Nur natürliche Personen
Meldepflichtig

Waffenerwerb:

Eine Waffe wird erworben, wenn
sie gekauft, geschenkt, geerbt,
gemietet oder ausgeliehen wird.

Schriftlich

Waffeneigentum:

Ein Verein kann Eigentümer
einer Waffe sein, aber nicht
Besitzer

Neues Waffengesetz



Waffenbesitz nur bei
natürlichen Personen

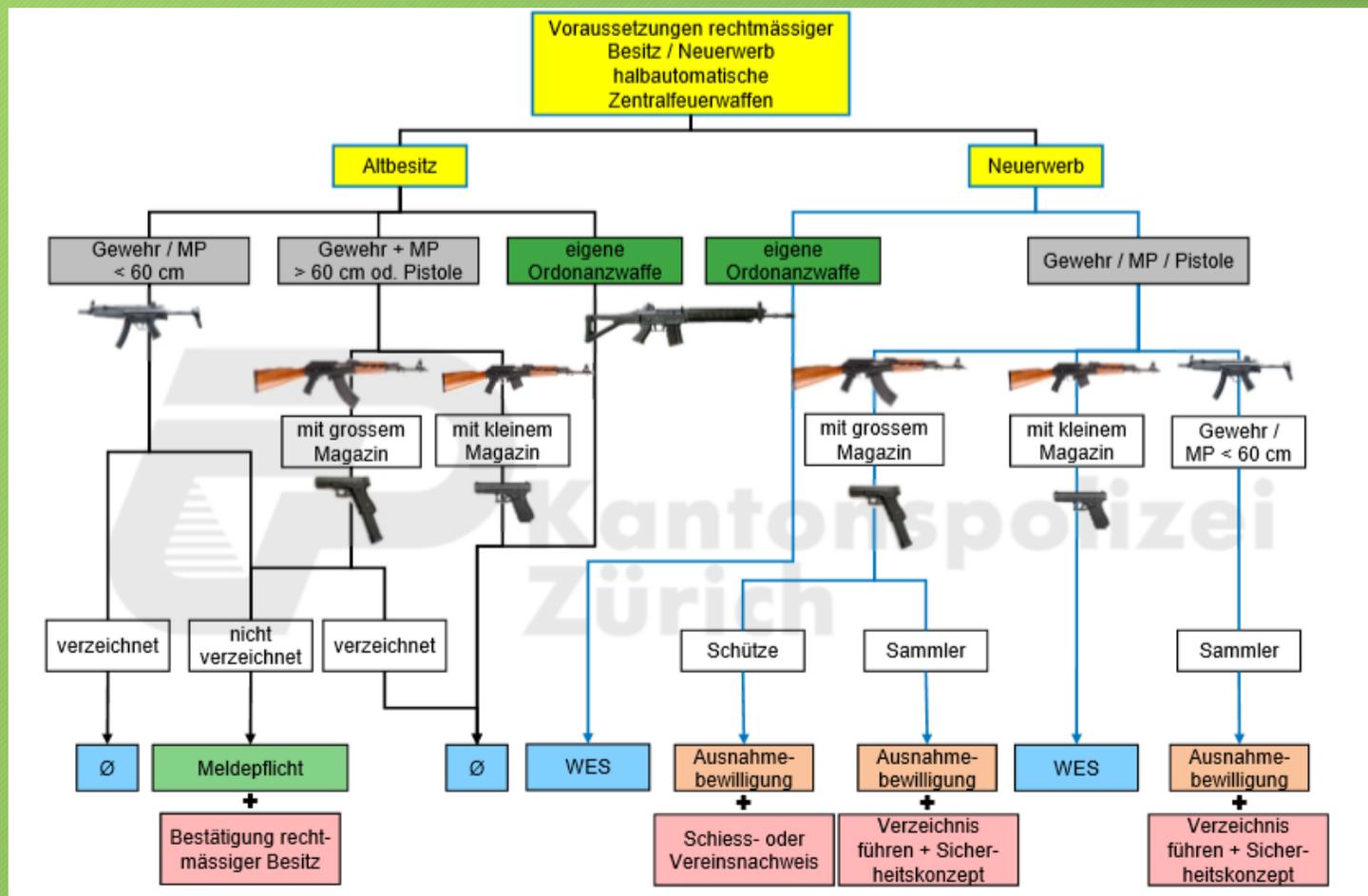
Ausländer mit Niederlassung C
sind gleichgestellt wie
Schweizer Bürger

Waffeneigentum beim
Verein

(Jemand übernimmt den Besitz der
Waffe, und ist verantwortlich)

www.kapo.zh.ch

Neues Waffengesetz



Was betrifft uns



Neues Waffengesetz



10 Waffen in Kürze

Meldepflichtige Waffen

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Schriftlichen Mustervertrag von fedpol verwenden (online unter www.fedpol.admin.ch)

Beispiele:



Kaninchentöter (einschüssig)



Soft-Air-Waffen



Alarm-, Schreckschusspistolen,
Imitationswaffen

	Paintball-Waffen
	Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern
	Druckluft- und CO ₂ -Waffen
	Handrepetierer (Sportgewehre)
	Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre
	Handrepetierer für die Jagd
	Ordonnanzreptiergewehre wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

Erwerb mit
Vertrag
möglich

Neues Waffengesetz



Mustervertrag Übertragung einer Waffe

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Liechtensteiner Land- und Polizeidirektion L/PD Landesamt für Polizei Militärpolizei (Militär) Abteilung Aussen- und besonderen Aufgaben
Behördlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe Art. 11 Waffengesetz (SR 214.54) WG		
Waffenübertrag Der Begriff des Erwerbs im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Leasing, Schenkung, Miete und Gebrauchshilfe) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen.		
Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).		
Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenwerbsschein nach Artikel 8 Waffengesetz (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 Waffenvorordnung SR 214.541, WV).		
Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weiter erwerben noch besitzen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Libanon (Art. 12 WV).		
Singulartätigkeit Die Mithilfe des Erwerbs ist anhand eines amtlichen Ausweises (ID oder Pass) zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Der Erwerber muss die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz erfüllen. Im Zweifelsfall ist ein Originalausweis aus dem schweizerischen Staatsregister zu verlangen und mit dem Vertrag aufzubewahren (vgl. Art. 10 Abs. 4 WV).		
Informationspflicht beim Besuchten von Personenorten Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden genutzt für die Schengen-Ausschlussverfahren an die zuständigen Behörden des Wohnstaates der besuchten Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtspflichtrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).		
Verlässlicher / in		
Name:	lediger Name:	
Vorname(n):	Geburtsdatum:	
PLZ:	Wohnort:	Kanton:
Unterschrift des / der Verlässlichen / in:		
Waffe / wesentlicher Waffenbestandteil:		
Art:		
Hersteller:	Bezeichnung (Mod.):	
Kaliber:	Waffennummer:	
Erwerber / in:		
Name:	lediger Name:	
Vorname(n):	Geburtsdatum:	
Adresse:		
PLZ:	Wohnort:	Kanton:
Art und Nummer des amtlichen Ausweises:		
Ort / Datum der Übertragung:		
Unterschrift des / der Erwerbers / in:		

Verteiler
1 Exemplar für den Verlässlichen / in, 1 Exemplar für den Erwerber / in, 1 Exemplar für die kantonale Meldestelle (nur die erste Seite und nur bei Feuerwaffen)

Ausgang aus dem Waffengesetz
Für jede Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenwerbsschein (Art. 10) ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil überträgt;
- Namen, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum und Ort der Übertragung;
- Art und Nummer des amtlichen Ausweises der Person, welche die Waffe oder den wesentlichen Waffenbestandteil erwirbt;
- ein Hinweis auf die Bezeichnung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 32f Abs. 2), sofern Feuerwaffen übertragen werden.

Wer eine Feuerwaffe nach Art. 10 Absätze 1 und 3 überträgt, muss der Meldestelle (Art. 31a) innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrags zuschicken. Die Kantone können weitere geeignete Formen der Meldung vorsehen.

Wer eine Feuerwaffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil nach Artikel 10 durch Erbgang erwirbt, muss die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a-d innerhalb von sechs Monaten der Meldestelle übermitteln, wenn er oder sie den Gegenstand nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person überträgt.

Zusätzlich ist die Meldestelle des Wohnsitzortes des Erwerbers oder der Erwerberin oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland die Meldestelle des Kantons, in dem die Feuerwaffe erworben wurde.

Art. 10 Ausnahmen von der Waffenwerbsscheinpflicht
Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenwerbsschein erworben werden:

- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderlädern;
- von Bundesrat beziehungsweise Kantonsparlamenten, die im ausserörtlichen und sportlichen Schiesswesen der hoch dem Mitalgenetz von 3. Februar 1965 anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdgewehre im Inland üblicherweise verwendet werden;
- einschüssige Kartuschenrevolver;
- Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder auf Grund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen festlegen oder den Geltungsbereich von Absatz 1 für ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung in der Schweiz einschränken.

Art. 10a Prüfung durch die übertragende Person
Die Person, die eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil ohne Waffenwerbsschein (Art. 10) überträgt, muss Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hindernisgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

Anlass ist gegeben, wenn:

- die übertragende Person kann sich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person danach erkundigen, ob dem Erwerb ein Hindernisgrund entgegensteht. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person.

Art. 8 Waffenwerbsscheinpflicht
Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenwerbsschein.

Kantone Waffenwerbsscheine erteilen Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- unter anlassloser Besessenschaft stehen oder durch eine vorüberdauernde Person vertreten werden;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Art. 8a Amtliche Bestätigung
Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzortes vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so ist der Kantone die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Ausgang aus dem Waffengesetz
Art. 10 Singulartätigkeit (Art. 10a und 11 WG)
Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hindernisgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht.

Legt kein gegenseitiger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hindernisgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

- ein Feindgenosse oder Angehöriger nach Art. 10 Absätze 1 und 2 des Waffengesetzes ist; oder
- für eine Waffe einen Waffenwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als 2 Jahren ausgestellt wurde.

Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Ausweis aus dem schweizerischen Staatsregister, der höchstens 3 Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen.

Der Ausweis aus dem schweizerischen Staatsregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren. Eine Kopie der beiden Dokumente ist der kantonalen Meldestelle zuzuschicken.

Art. 12 Handlungsbewilligungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b WG)
Eine Waffenwerbsschein können die folgenden Handlungsbewilligungen erworben werden:

- Ordnungszugbewilligung (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
- Sportgewehr, für in der Schweiz übliche MMR-Kalibernormen oder für Sportkalibernormen, wie Blindadrigewehr mit einem Verschussenergiebereich;
- Jagdgewehr, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- Sportgewehr, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdportlichen Schiessens zugelassen sind.

Einen Waffenwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschaft- oder Unterbauteilenergiebereich erwerben will.

Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und 4 Abs. 3 WG)
Als wesentliche Waffenbestandteile gelten:

- bei Pistolen: 1. Griffstück, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf;
- bei Handfeuerwaffen: 1. Verschussgehäuse, 2. Verschluss, 3. Lauf;
- bei einschüssigen Abschussgeräten mit Springwaffe: 1. Zielgerät, 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr.

Art. 12 Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG)
Der Erwerb, der Besitz, die Anbahnung, das Verleihen und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder bestimmten konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- Serbien, b. **Aufgehobenen**, c. Bosnien-Herzegowina, d. Kosovo, e. **Aufgehobenen**, f. Mazedonien, g. Türkei, h. Sri Lanka, i. Algerien, j. Libanon.

Die zuständigen kantonalen Behörden können aussergewöhnlich eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Angehörigen in Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristet; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorhalten bleibt Art. 4b.

Personen, die um eine Ausnahmbewilligung nach Absatz 2 ersuchen, müssen das dafür vorgesehene Formular ausfüllen und mit den folgenden Unterlagen bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen:

- Ausgang aus dem schweizerischen Staatsregister, der höchstens 3 Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- schriftliche Begründung des Gesuchs.

Art. 21 Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (Art. 10 Abs. 2 WG)
Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenwerbsschein nach Artikel 8 WG.

Artikel 20 Absätze 2 und 3 bleibt vorbehalten.

Neues Waffengesetz



12 Waffen in Kürze

Bewilligungspflichtige Waffen

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Erwerb erfolgt mit Waffenerwerbsschein
- Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol heruntergeladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen

Beispiele:



Persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden



Pistolen
Bei Pistolen für Zentralfeuermunition (z.B. 9mm Para) darf die Kapazität des Magazins 20 Patronen nicht übersteigen



Revolver



Unterhebelrepetierer (lever action)



Vorderschaftrepetierer (pump action)



Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das Schlesswesen ausser Dienst zugelassen sind



Halbautomatische Gewehre
Bei halbautomatischen Gewehren für Zentralfeuermunition (z.B. Kaliber .223 Rem.), wie Stgw PE 90, darf die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigen



Selbstlade Flinten
Die Kapazität des Magazins darf 10 Patronen nicht übersteigen

Erwerb mit
Waffenerwerbsschein

Neues Waffengesetz



Gesuch Waffenerwerbsschein

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei Fedpol
Hauptabteilung Dienste
Zentrale Waffen

**Bitte beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einreichen.
Im Kanton Zürich bei der zuständigen Gemeinde**

Kanton:
Adresse:

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins zum Zwecke des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen oder eines oder mehrerer wesentlichen Waffenbestandteile (Art. 8 ff WG und Art. 15 ff WV)

NAME: _____ Lediger Name: _____
Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____
Heimatort: _____ Kanton: _____ Nationalität: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____
Telefon: _____ Mobiltelefon: _____
E-Mail-Adresse: _____
Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig? Ja Nein

Wenn ja, welche Gründe: _____
Erwerbgrund falls nicht Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke: _____

Bezeichnung der Waffenart oder des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e und weitere Angaben (soweit bereits bekannt):

Waffenart				
1.				
2.				
3.				

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten
Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA; Art. 32a Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Meldung der übertragenden Person
Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerblerin zustellen.

01-09

Neues Waffengesetz



14 Waffen in Kürze

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Erwerb erfolgt mit Ausnahmegewilligung
- Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen, SammierInnen und Sammler und Museen
- Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen



Halbautomatische Faustfeuerwaffen
mit grossem Magazin
(mehr als 20 Patronen)
Beispiel: Pistole mit grossem Magazin

Halbautomatische Handfeuerwaffen
mit grossem Magazin
(mehr als 10 Patronen)
Beispiel: Zivile Version des Sturm-
gewehrs 90 der Schweizer Armee

Erwerb nur mit
**Ausnahme-
bewilligung**

Neues Waffengesetz

Gesuch
Ausnahmebewilligung klein

dann

Schiessnachweis
nach 5 und 10 Jahren



Kantonspolizei Zürich

Gesuch um Erteilung einer kantonalen Ausnahmebewilligung „klein“

Angaben zur Person

Name: Geburtsname:
 Vorname(n): Geburtsdatum:
 Heimort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:
 Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis B ⁽¹⁾
⁽²⁾ Bitte amtliche Bestätigung Ihres Wohnortes belegen: Ausländerausweis C
 andern:
 Adresse:
 PLZ: Wohnort: Kanton:
 Telefonnummer Privat: Mobil: Geschäft:
 E-Mail-Adresse: AHV-Nr.:
 Adresse(n) während der letzten 2 Jahre:

Hängige Strafverfahren

Mit zuzet ein Strafverfahren gegen Sie hängt? Ja Nein
 Wenn ja, welche Gründe?

Erwerbgrund: Waffensammler/in Sportschütze/Sportschützin

Bezeichnung der Waffentart und -kategorie

Bitte entsprechende Waffentart/Kategorie ankreuzen (pro Waffentart können auch mehrere Bezeichnungen zutreffen):

<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Schweizer Ordnungszweifelwaffe (Stgw 57, Stgw 90) oder ein wesentlicher Bestandteil davon (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). Für den Erwerb der eigenen Ordnungswaffe, welche direkt von der Armee übernommen wird, genügt ein Waffenerwerbsschein, dessen Gebrauch bei der Wohngemeinde angemeldet werden muss.
<input type="checkbox"/>	Eine andere zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Schusswaffe oder ein wesentlicher Bestandteil davon (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). Eine der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG): <input type="checkbox"/> 1. Eine Faustfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet ist. <input type="checkbox"/> 2. Eine Handfeuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet ist. <small>¹ Als ausgerüstet gilt: Gemessenes Aufnahmemaß oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Ersatzteile der Ladevorrichtung.</small>
<input type="checkbox"/>	Eine halbautomatische Handfeuerwaffe, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfen bei auf eine Länge unter 80 cm gekürzt werden kann, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG). (Erwerb nur für Waffensammlerinnen möglich)

20190006 Gesuch Ausnahmebewilligung klein Seite 1 von 2

Kantonspolizei Zürich

Detailangaben soweit bereits bekannt

Hersteller / Marke:
 Modellbezeichnung:
 Kaliber:
 Waffennummer/in:
 Bemerkungen:

Hersteller / Marke:
 Modellbezeichnung:
 Kaliber:
 Waffennummer/in:
 Bemerkungen:

Hersteller / Marke:
 Modellbezeichnung:
 Kaliber:
 Waffennummer/in:
 Bemerkungen:

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;
- Kopie eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen Ausländerausweises (z.B. Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B etc.);
- gegebenfalls amtliche Bestätigung Wohnsitz-Heimatstaat nach Artikel 9c WV;

Aic Waffencammer/in ist zusätzlich beizulegen:

- Nachweis über angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung (Formular Sicherheitskonzept);
- aktuelles Verzeichnis der eigenen Waffen nach Artikel 20a Absatz 2 WG.

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie z.B. Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit etc.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kinder- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: Unterschrift:

Einsenden an: Kantonspolizei Zürich
 SPISA-BA-WB
 Postfach
 8021 Zürich waffen-sprengstoff@bs.nu.ch

20190006 Gesuch Ausnahmebewilligung klein Seite 2 von 2

Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederaziun Svizra
 Confederaziun tudeisa

Eigenständige Juris- und Polizeibehörden EJD
 Bundesamt für Polizei (edpol)
 Bundespolizei & Identifikation
 Jurisvis & Zentralstellen
 Zentralstelle Waffen

Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens, nach Art. 20d Abs. 2 und 3 WG

Wird der Nachweis über absolvierte Schiessen mit dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein erbracht, sind fristgerecht Kopien dieser Dokumente beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einzureichen. Das vorliegende Formular ist **nicht** auszufüllen.

In allen anderen Fällen wird mit vorliegendem Formular der Nachweis über das regelmässige absolvierte sportliche Schiessen erbracht zu:

Bewilligung Nr.:
 Ausstellort, Kanton:
 Name:
 Vorname:
 Geburtsdatum:
 Adresse:
 PLZ, Ort:

Für den Zeitraum:

Erstes bis fünftes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Erster Nachweis);
 Sechstes bis zehntes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Zweiter Nachweis)

Ort, Datum	Schiessveranstaltung, durchführende Organisation (evtl. Stempel)	Name, Vorname und Unterschrift der vor Ort verantwortlichen oder zuständigen Person (z.B. Schützenmeister/in)

Die Nachweise sind beim zuständigen kantonalen Waffenbüro (Adresse finden Sie unter www.edpol.admin.ch) einzureichen, spätestens vor Ablauf der Frist von:

- 5 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den ersten Nachweis;
- 10 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den zweiten Nachweis.

Die Waffenverordnung regelt die Pflichten von Personen, denen eine Ausnahmebewilligung für Sportschützinnen und -schützen erteilt wurden, wie folgt:

Art. 12a Pflichten nach fünf und zehn Jahren

¹ Wer mit der Ausnahmebewilligung eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben hat, muss fünf und zehn Jahre nach der Erteilung den Nachweis nach Artikel 20d Absatz 2 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmebewilligungen erteilt, so besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss die betreffende Person der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Belegen einreichen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
- Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Art. 12f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

¹ Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen, auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu validieren.

² Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.

Neues Waffengesetz



Kantonspolizei Zürich

Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlicher Waffenbestandteile
 Art. 42b Waffengesetz i.V.m. Art. 71 Waffenverordnung

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden, falls sie noch nicht im Waffenregister registriert sind:

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen und ihre wesentlichen Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG);
- folgende halbautomatische Zentralfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG):
 - Faustfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 20 Schuss) ausgerüstet sind;
 - Handfeuerwaffen**, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität (mehr als 10 Schuss) ausgerüstet sind;
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mit Hilfe eines Klapp- oder Teleskopchafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG).

*Als ausgerüstet gilt: Gemeinsames Aufbewahren oder Transport von Waffe und Ladevorrichtung sowie Einsetzen der Ladevorrichtung.

Ausgenommen sind Ordnungswaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG).

Angaben zur Person

Name: Geburtsname:
 Vorname(n): Geburtsdatum:
 Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: Kanton:
 Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis B
 Ausländerausweis C
 andere:

Adresse:
 PLZ: Wohnort: Kanton:
 Telefonnummer Privat: Mobil: Geschäft:
 E-Mail-Adresse: AHV-Nr.:

Waffenart:	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke: <input type="text"/>	
Modellbezeichnung: <input type="text"/>	
Kaliber: <input type="text"/>	
Waffennummer/n: <input type="text"/>	
Bemerkungen: <input type="text"/>	

Kantonspolizei Zürich

Waffenart:	Gegebenenfalls mehrere Kategorien ankreuzen
<input type="checkbox"/>	Zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe oder deren wesentliche Bestandteile (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Feuerwaffe, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG)
<input type="checkbox"/>	Halbautomatische Handfeuerwaffe, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden kann (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG)
Hersteller / Marke: <input type="text"/>	
Modellbezeichnung: <input type="text"/>	
Kaliber: <input type="text"/>	
Waffennummer/n: <input type="text"/>	
Bemerkungen: <input type="text"/>	

Art. 42b Waffengesetz: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018

- Wer beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2018 dieses Gesetzes im Besitz einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b-d ist, muss den rechtmässigen Besitz dieser Waffe innerhalb von drei Jahren den zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons melden.
- Keine Meldung ist erforderlich, wenn die Feuerwaffe bereits in einem kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen nach Artikel 32a Absatz 2 registriert ist.

Art. 71 Waffenverordnung: Meldung des rechtmässigen Besitzes und Bestätigung

- Die Meldung nach Artikel 42b WG kann mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden. Die Kantone müssen zudem eine elektronische Einreichung der Meldung ermöglichen.
- Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Absatz 1 WG gemeldet wurden oder unter die Ausnahme von Artikel 42b Absatz 2 WG fallen. Sie bestimmt, ob die Bestätigungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erfolgen.

Dieser Meldung ist beizulegen:

Eine Kopie oder ein Scan des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz (z.B. Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B etc.), eine Kopie oder ein Scan des gültigen Ausländerausweises.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen und / oder des wesentlichen Waffenbestandteils / der wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ich erlaube der zuständigen Behörde, die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Finanz- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: Unterschrift: _____

Einsenden an: Kantonspolizei Zürich
 SP5A-BA-W5
 Postfach
 8021 Zürich waffen-sorenstbfe@kpo.zh.ch

Für weitere Meldungen kann das Formular „Beiblatt zur Nachmeldung von ...“ verwendet werden.

Nachmelden von Waffen die man schon hat

Bis 27. 09. 2021

Für 2 Waffen, mit Beiblatt für bis zu 7 Waffen möglich

Neues Waffengesetz



Waffen tragen (ohne Tragebewilligung)

Der Transport von Waffen zu Schiessübungen, zum Waffenhändler, zu Kursen, bei einem Wohnsitzwechsel etc. ist erlaubt. Beim Transport von Waffen müssen Waffen und Munition getrennt sein. Die Waffen dürfen nur solange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen ist.

- Art. 28¹ Transport von Waffen

¹ Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- b. von und zu einem Zeughaus;
- c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- d. von und zu Fachveranstaltungen;
- e. bei einem Wohnsitzwechsel.

² Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

Neues Waffengesetz



Waffen aufbewahren

- Art. 26 Aufbewahren

¹ Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

² Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

- Art. 47

(Art. 26 WG)

¹ Der Verschluss von Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Militärgesetzgebung.

Waffengesetz

Waffenverordnung